

Fleischuntersuchung Stundensatz sorgt für niedrige Gebühren Interessenvertretung Tarifvertrag erhärtet ihre Modellrechnungen für Fleischuntersuchungen

In der Fleischuntersuchung gilt seit September ein neuer Tarifvertrag, der die bisherige Stückvergütung durch einen Stundensatz ersetzt. Die privaten Schlacht- und Zerlegebetriebe erwarten gemäß Modellberechnungen drastische Kostensenkungen, die Berufsvertretungen der Tierärzte reagieren mit Widerspruch.

Von Peter Ziegler

In der Tarifkommission hatten beide Tierarztvertreter den ausgehandelten Kompromiss abgelehnt, waren jedoch überstimmt worden. Sie beklagen, dass die Erhöhung der Stundenlohnvergütung unzureichend und für ältere Veterinäre „eine bittere Pille“ sei. Der Bund beamteter Tierärzte (BbT) bezeichnete die Modellrechnungen der Fleischindustrie (FLEISCHWIRTSCHAFT 9/2008, S. 54) als unrealistisch. Dessen baden-württembergischer Landesvorsitzender, Dr. Martin Hartmann, unterstellte der in der Anwaltskanzlei Prof. Dr. Tuengerthal und Dr. Liebenau (Schriesheim) angesiedelten „Interessenvertretung Tarifvertrag (IVTV)“ gravierende Fehler in der Berechnung.

Rechtsanwalt Jens Fenzau als Sprecher der IVTV hat die Modellrechnungen nochmals rechtlich untermauert und kontert, die Kritik des BbT befände sich im Widerspruch zu Vorschriften der EU und des Bundes. „Die Ausführungen von Dr. Hartmann (FLEISCHWIRTSCHAFT 10/2008, S. 28) sind schon deswegen fehlerhaft, da dieser den Eindruck erwecken will, die Trichinenuntersuchung würde grundsätzlich nach der mikroskopischen bzw. trichinoskopischen Methode durchgeführt.“ Die unsichere trichinoskopische Untersuchungsmethode stelle in der Praxis aber die absolute Ausnahme darstelle. „Die Trichinoskopie kommt nicht als Standardmethode für die amtliche Fleischuntersuchung in Betracht, weil mit dieser Untersuchungsmethode bestimmte Trichinenarten überhaupt nicht nachgewiesen werden können.“ Art. 16 der Verordnung (EG) 2075/2005 vom 05.12.2005 bestimme, dass die Standardmethode für die Trichinenuntersuchung die Digestionsmethode (Verdauungsmethode) sei, während die Trichinoskopie auf kleine Betriebe beschränkt bleiben müsse und nur bis längstens 31.12.2009 angewendet werden dürfe.

Für die Verdauungsmethode als Untersuchungsstandard ist aus gutem Grund kein Zeitaufwand festgelegt worden. Hier werden nach den Vorgaben der EG-Verordnung grundsätzlich jeweils 100 Einzelproben je Probenansatz in einem weitgehend automatisierten Verfahren gemeinsam untersucht, d. h. es entfällt nur ein minimaler Zeitaufwand auf jede ein-

zelle Probe. Die mit den Untersuchungen befasste Person hat während des automatisierten Untersuchungsvorganges noch Zeit für andere Tätigkeiten. Jens Fenzau folgert: „Die Ausführungen von Dr. Hartmann zum Zeitaufwand für die Trichinenuntersuchung bewegen sich deshalb weit entfernt von jeglicher Realität.“ Zudem seien die Personalkosten für die Verdauungsmethode bereits vollständig von der pauschalen EG-Gebühr abgedeckt worden.

Die Modellberechnung des Einsparpotentials für die Fleischwirtschaft durch die IVTV basiert auf dem von der Europäischen Gemeinschaft ausgearbeiteten, europaweit harmonisierten Finanzierungssystem. Dieses verfolgt bei den Personalkosten des Untersuchungspersonales einen zeitaufwandbezogenen Kostenansatz. Dabei sind die zuständigen Behörden grundsätzlich gehalten, zur Finanzierung der vorgeschriebenen Schlachttier- und Fleischuntersuchungen Gebühren in Höhe der früheren EG-Pauschalgebühren, bzw. der jetzigen Mindestgebühren zu erheben. Bereits im „Stratmann“-Urteil vom 30.05.2002 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass mit den pauschalen EG-Gebühren auch die Kosten der Trichinenuntersuchung mit abgedeckt werden. Nur ausnahmsweise darf ein Hoheitsträger höhere Gebühren erheben, um tatsächlich entstandene Mehrkosten abzudecken. Dies muss der Hoheitsträger im Einzelfall nachweisen.

Beachtenswert ist, dass in der nationalen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in Kapitel III über die Durchführung der amtlichen Überwachung nach dem Fleischhygienegesetz vom 19.02.2002 sogar nur eine Untersuchungszeit von 50 Sekunden pro Schwein vorgeschrieben wird, d. h. noch weitere 70 für die Trichinenuntersuchung zur Verfügung stünden. Bei dieser Zeitvorgabe kann eine Untersuchungsperson pro Stunde nicht nur 20, sondern 72 Schweine untersuchen. Für einen Tierarzt ergäbe dies bei der einstigen Stückvergütung von € 4,39 ein Stundenlohn von € 316,08. Bleibt es beim 2-Minuten-Takt, d.h. bei 30 Schweinen, dann wäre der Stundensatz „nur“ € 262,50 gewesen. Die heutige Stundenvergütung beträgt € 31,01. Diese Modellberechnungen des IVTV beruhen auf dem ehemaligen Tarifvertrag für Angestellte außerhalb öffentlicher Schlachthöfe. Rechtsanwalt Jens Fenzau: „Selbst bei Ausklammerung der tarifvertraglichen Vergütung für die Trichinenuntersuchung betragen die Personalkosten aufgrund des bisherigen Tarifvertrages ein Vielfaches der von der EG vorgegebenen pauschalen Gebührensätze.“ Dies liegen bei Schweinen mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg bei € 0,50, bzw. mit mehr als 25 kg bei € 1,00 und können auch die Kosten des neuen Tarifs nicht decken.

2008-12-20 BZZ 120